

Erläuterungen zur Fahrzeugliste der Gruppe G

(Stand 18.08.2016)

1. G-Fahrzeugliste

In der G-Fahrzeugliste sind die Daten eingetragen, welche für die betreffende Fahrzeugvariante serienmäßig sind und durch die Fahrzeug-ABE bzw. die EG-Typgenehmigung für die jeweilige Typ-Schlüssel-Nummer freigegeben sind.

2. Aktualisierung bzw. Ergänzungen der G-Fahrzeugliste

Fahrzeugmodelle, welche nicht in dieser Fahrzeugliste aufgeführt sind, können auf entsprechenden Antrag ergänzt werden. **Dazu muss ein schriftlicher Antrag an den DMSB erfolgen. Das hierfür nötige Antragsformular, siehe Anlage, ist auf der Internetseite www.dmsb.de unter Technik/Reglements – Automobilsport - G-Fahrzeugliste verfügbar.**

Es bleibt bei der Regelung, dass nur Fahrzeugmodelle in diese Liste aufgenommen werden, für die entweder eine ABE oder eine EG-Typgenehmigung besteht und die über eine Herstellerschlüsselnummer sowie Typschlüsselnummer verfügen. Darüber hinaus bleibt es bei der Mindeststückzahl von 200 identischen Fahrzeugeinheiten (Antragsteller nachweispflichtig).

3. Nachweispflicht

Die Nachweispflicht bei einer Veranstaltung, ob das entsprechende Fahrzeugmodell in der G-Fahrzeugliste enthalten ist, liegt beim Teilnehmer/Fahrer. Der Nachweis **muss** durch eine Kopie eines Auszugs aus der G-Fahrzeugliste erbracht werden.

4. Gewichts- und Klassenregelung für G-Fahrzeugliste

In die G-Fahrzeugliste sind sowohl das niedrigste als auch das höchste Leergewicht laut ABE bzw. EG-Typgenehmigung aufgenommen. Bei Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung sind die 75 kg (für Fahrer) beim Eintrag in die G-Fahrzeugliste bereits abgezogen worden.

Das in den Fahrzeugpapieren eingetragene Fahrzeugleergewicht ist für die Überprüfung des Gewichts nach Art. 23.2 des G-Reglements maßgeblich.

Dieses Fahrzeugleergewicht darf um max. +100 kg vom höchsten Leergewicht und um max. -20 kg von niedrigsten Leergewicht gemäß G-Fahrzeugliste abweichen.

Eine Kopie vom Fahrzeugbrief (vollständig mit Ziff.34) bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I (vollständig mit Ziffer 22) muss immer mitgeführt werden, wenn für das Fahrzeug ein Wagenpass existiert. Alternativ zur Kopie des Fahrzeugbriefes bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I wird ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO oder ein Gutachten zur Erlangung einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV akzeptiert, in dem die eintragungspflichtigen Fahrzeugänderungen unter Ziffer 22 eingetragen sind. Diese Gutachten müssen im Original vorgelegt werden.

Bei Fahrzeugen mit gültiger Straßenzulassung ist die Vorlage des Fahrzeugscheines **bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I** vorgeschrieben.

4.1 Individuelles Fahrzeuggewicht (bei Veranstaltungen):

Das Fahrzeuggewicht muss sich in folgenden Bereichen bewegen (Art. 6 im G-Reglement)

- Zulässiges Fahrzeug-Maximal-Gewicht:
Analog der bisherigen Regelung darf das Fahrzeuggewicht um **maximal +100 kg** vom höchsten Leergewicht gemäß Fahrzeugliste (aus ABE bzw. EG-Typgenehmigung entnommen; s.a. Original-Fz.-Brief bzw. ZB I) abweichen.
- Zulässiges Fahrzeug-Mindest-Gewicht:
Analog der bisherigen Regelung darf das Fahrzeuggewicht um **maximal -20 kg** vom niedrigsten Leergewicht gemäß Fahrzeugliste (aus Fz.-ABE bzw. EG-Typgenehmigung entnommen; s.a. Original-Fz.-Brief bzw. ZB I) abweichen.

4.2. LG-Klassen-Einteilung

Für die Überprüfung der LG-Klassen-Einteilung des Fahrzeugs wird je nach Zulassungsart (ABE oder EG) folgende Formel verwendet:

- Für Fahrzeuge mit ABE-Zulassung: (z.B. ABE-Nr.: F547)

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{Leergewicht lt. Fz.-Papieren}^*}{\text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}$$

- Für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung: (z.B.: EG-Nr. e1*93/81*0016*05)

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{Leergewicht lt. Fz.-Papieren} - 75 \text{ kg}^*}{\text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}$$

* Dieses Gewicht muss innerhalb des im Art. 6 beschriebenen Gewichtsbereiches liegen.

4.3. LG-Klasse in G-Fahrzeugliste = Allgemeine Orientierungs-Einstufung

Für die Klassen-Einteilung in der Fz.-Liste wird folgende angepasste Formel verwendet:
(Allgemeine Orientierungs-Einstufung)

$$\text{Leistungsgewicht} = \frac{\text{niedrigstes Leergewicht lt. ABE/EWG}^* + 3\%}{\text{Motorleistung in kW aus G-Fahrzeugliste}}$$

* - 75 kg Gewichtspauschale bei EWG-Zulassung

Achtung:

Die in der Fahrzeugliste aufgeführte LG-Klasse stellt **nur eine Orientierungshilfe** dar. Es bleibt bei der Möglichkeit durch ein geändertes Fahrzeuggewicht gemäß den vorstehenden Bedingungen, in einer anderen LG-Klasse zu einer Veranstaltung zu nennen.

5. Fahrzeughöhe

Es wird die niedrigste Serienhöhe laut ABE bzw. EG-Typgenehmigung für den Fahrzeugtyp in die Fahrzeugliste aufgenommen. Das Reglement erlaubt hierzu wie bisher eine Abweichung um 50 mm.

6. Modell-Gültigkeitsdauer für G-Fahrzeugliste

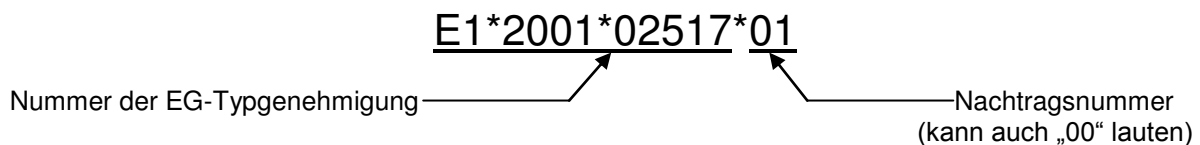
Es sind nur Personenkraftwagen zugelassen, die in der G-Fahrzeugliste erfasst sind. In der G-Fahrzeugliste kann vom DMSB jedes Fahrzeug mit ABE- oder EG-Typgenehmigung erfasst werden, welches in einer Stückzahl von mindestens 200 identischen Fahrzeugen in 12 aufeinander folgenden Monaten hergestellt wurde, eine Serienhöhe von 1600 mm nicht überschreitet und dessen Erstzulassung nicht vor 1988 liegen darf.

7. Allgemeine Hinweise zur G-Fahrzeugliste

- a.) Sämtliche in dieser Fahrzeugliste enthaltenen Daten sind Serienangaben gemäß der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) bzw. der EG-Typgenehmigung (EG) des Fahrzeuges.
- b.) Zulässige Änderungen gemäß dem Technischen Reglement der Gruppe G bleiben in dieser Fahrzeugliste unberücksichtigt.
- c.) Für die eindeutige Identifizierung eines Fahrzeuges werden folgende Nummern aus dem **Fahrzeugbrief bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I** benötigt.
 - **Herstellerschlüsselnummer (HSN)**
zu Ziffer 2 im Fahrzeugbrief bzw. Ziffer 2.1 in der Zulassungsbescheinigung Teil I
 - **Typschlüsselnummer (TSN)**
zu Ziffer 3 im Fahrzeugbrief bzw. Ziffer 2.2 in der Zulassungsbescheinigung Teil I
 - **ABE / EG-Nummer im Fahrzeugbrief**
Seite 4 im Fahrzeugbrief bzw. Punkt K in der Zulassungsbescheinigung Teil I

Sollten in den Fahrzeugpapieren keine bzw. unvollständige Angaben zu HSN, TSN und ABE bzw. EG-Typgenehmigungsnummer eingetragen sein, ist dem Antrag auf Aufnahme eines Fahrzeugs in die G-Fahrzeugliste eine G-Bescheinigung, welche von einem DMSB-Sachverständigen ausgestellt wird, beizufügen.

Beispiel einer vollständigen EG-Typgenehmigungsnummer inklusive Nachtragsnummer:



Wenn die letzten beiden Ziffern (Nachtragsnummer) der EG-Typgenehmigungsnummer fehlen, ist dem Antrag auf Aufnahme in die G-Fahrzeugliste eine G-Bescheinigung beizufügen.

d.) Kopfzeile der Fahrzeugliste

- **1. Schlüsselnummer (TSN)**
Typschlüsselnummer aus Fahrzeugpapieren
- **2. Fahrzeugtyp**
Typbezeichnung laut ABE / EG
- **3. Verkaufsbezeichnung**
Verkaufsbezeichnung laut ABE / EG
- **4. LG (Orientierungshilfe)**
Leistung LG-Klasse basierend auf dem niedrigsten Leergewicht laut ABE / EG, diese LG-Klasse kann durch ein geändertes Fahrzeuggewicht (Fahrzeugschein / -brief) abweichen
- **5. Leistung (kW)** lt. ABE / EG
- **6. Hubraum (ccm)** lt. ABE / EG
- **7. Niedrigstes** Leergewicht lt. ABE / EG
das im Fahrzeugschein/ -brief eingetragene Leergewicht darf maximal 20 Kilogramm unter dieser Angabe liegen
- **8. Höchstes** Leergewicht lt. ABE / EG
das im Fahrzeugschein/ -brief eingetragene Leergewicht darf maximal 100 Kilogramm über dieser Angabe liegen
- **9. Höhe (mm)** lt. ABE / EG
- **10. ABE / EG-Nummer**
vollständige Nummer aus den Fahrzeugpapieren
- **11. Erteilung ABE / EG**
Zeitpunkt der Genehmigung der ABE / EG
- **12. Felgenreöße**
zulässige Felgenreößen laut der ABE/EG des Fahrzeuges